

*Übersetzung aus dem Englischen*

## **STATUTEN DES INTERNATIONALEN QUADRATHLON-VERBANDS**

### **Artikel 1**

Der Internationale Quadrathlon-Verband, kurz I.Q.F. oder der „Verband“ („*Federation*“) ist ein nicht gewerblicher Verband, der durch die vorliegenden Statuten sowie durch Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt ist. Er ist politisch neutral, konfessionslos und diskriminiert weder seine Mitglieder noch deren angegliederte Mitglieder in irgendeiner Hinsicht, einschliesslich Rasse und Geschlecht.

### **Artikel 2**

1. Hauptverwaltung/Sitz des Internationalen Quadrathlon-Verbands liegt in Rüti im Kanton Zürich.
2. Der Verband besteht auf unbefristete Dauer.

## **ZWECK**

### **Artikel 3**

Der Verband verfolgt den folgenden Zweck:

1. Der I.Q.F. ist eine weltweite Dachorganisation des Sports Quadrathlon.
2. Der I.Q.F. verbindet die nationalen Dachvereine (National Governing Bodies) (NGB) des Sports Quadrathlon in den unabhängigen Staaten der Welt.
3. Ziel des I.Q.F. ist, den Quadrathlon durch die nachfolgend erwähnten Aktivitäten zu entwickeln und fördern:
  - a. Freundschaft und Verständigung unter Mitgliedern und Organisationen aller Länder und Kontinente zu fördern.
  - b. Quadrathlon-Aktivitäten auf der ganzen Welt zu koordinieren
  - c. Schaffen von technischen, den Sport betreffenden und organisatorischen Reglementen.
  - d. Meetings koordinieren und organisieren, Trainingscamp, Turnier, Seminare, Vorführungen und andere Events (Anlässe) welche Quadrathlon weltweit veranlasst.
  - e. Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten, die unter Organisationen, die Mitglied sind (National Governing Bodies), auftreten mögen.

## **FINANZMITTEL**

### **Artikel 4**

1. Die Finanzmittel des Verbands stammen aus:
  - a. Spenden und Legaten;
  - b. Sponsorengeldern;
  - c. Öffentlicher Finanzierung und Subventionen;
  - d. Mitgliederbeiträgen;
  - e. Einnahmen von Turnieren, Wettkämpfen und Shows, die der Verband organisiert;
  - f. Jeglichen weiteren, nicht widerrechtlich erlangten Mitteln jeder Art.
2. Die Mittel werden in Übereinstimmung mit dem Verbandszweck und zu dessen Erfüllung eingesetzt.

## MITGLIEDER

### Artikel 5

1. Jeder nationale Quadrathlon-Dachverein seines Landes kann sich für die Aufnahme als Mitglied in den Verband bewerben, sofern er ein demokratisch und rechtmässig aufgebauter Verein/Verband ist, gesetzeskonform eingetragen als nichtgewerbliche Organisation zur Entwicklung und Förderung des Quadrathlons im Land seiner Eintragung.
2. Um Mitglied des Verbands zu werden, muss der Präsident des Antragstellers dessen Statuten, Aktivitätenplan, Anzahl Clubs, Rangstufen, Mitglieder sowie die Dokumentation, die sein technisches und organisatorisches Niveau zeigt, beim Vorstand des I.Q.F. einreichen. Es liegt im vollen Ermessen des Vorstands, ob ein Antragssteller aufgenommen wird, und wenn ein neues Mitglied aufgenommen wird, erhält die Mitgliederversammlung eine entsprechende Mitteilung.
3. In jedem Land wird nur ein aufgenommener Verein als Dachverein (National Governing Body, NGB) dieses Landes anerkannt, als vom Vorstand des I.Q.F. zugelassen.
4. Der zugelassene NGB soll derjenige Verein sein, der als für die Sache des I.Q.F. am vorteilhaftesten erachtet wird. Die Mitgliedschaft eines vom Vorstand des I.Q.F. zugelassenen NGB muss am nächsten an der nächsten Generalversammlung des Verbands genehmigt werden. Bis zur Genehmigung gilt der zugelassene NGB als provisorisches Mitglied und der Verband ist berechtigt zu entscheiden, ob dieser Status andere Rechte und Pflichten nach sich zieht, als sie ein Vollmitglied hat.
5. Der Vorstand prüft jährlich, ob die NGB alle Anforderungen für die Beibehaltung ihres Status' erfüllen.
6. Jegliche natürliche oder rechtliche Person kann Gönnermitglied werden, falls (i) sie durch ihre Verbindlichkeiten oder ihre Taten ihr Engagement für die Zielsetzungen des Verbands nachweist und (ii) nicht Mitarbeiter des Verbands ist.
7. Der Verband besteht aus:
  - a. gewöhnlichen Mitgliedern
  - b. Gönnermitgliedern
8. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. aufgrund einer schriftlichen Kündigung, beim Vorstand mindestens sechs Monate vor Ende des Rechnungsjahres durch den NGB einzureichen;
  - b. aufgrund eines aus wichtigem Grund vom Vorstand angeordneten Ausschlusses mit Rechtsmittel gegen den betroffenen Entscheid. Berufungen an die Mitgliederversammlung sind innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Vorstandsentscheids zu erklären;
  - c. aufgrund während mehr als eines Jahres versäumter Zahlung des Mitgliederbeitrags;
  - d. aufgrund einer Auflösung des nationalen Dachvereins (NGB);
9. In allen Fällen ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr geschuldet. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendeinen Anteil der Vermögenswerte des Verbands.
10. Für im Namen des Verbands eingegangene Verbindlichkeiten/Verpflichtungen können ausschliesslich die Vermögenswerte des Verbands eingesetzt werden. Mitglieder haften nicht persönlich.

## ORGANE

### Artikel 6

Der Verband umfasst die folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. den Vorstand;
- c. Den Revisor.

## **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **Artikel 7**

1. Oberstes Organ des Verbands ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern.
2. Die ordentliche Versammlung findet alljährlich statt. Eine ausserordentliche Versammlung kann nach Bedarf auf Antrag des Vorstands oder mindestens eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei der ersten Sitzung zur Beschlussfassung befugt, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind, bei der zweiten unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen.
4. Der Vorstand teilt den Mitgliedern das Datum der Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich mit. Die Zustellung einschliesslich Traktanden erfolgt an jedes Mitglied mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum.
5. Jedes NGB-Mitglied kann sich am Generalversammlung/Mitgliederversammlung durch zwei Delegierte vertreten lassen, die das Rederecht haben. Hingegen hat nur ein NGB-Delegierter das Stimmrecht, da jede NGB nur eine Stimme hat.

### **Artikel 8**

1. Die Mitgliederversammlung:
  - a. genehmigt die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - b. ernennt die Vorstandsmitglieder und wählt mindestens den Präsidenten, den Generalsekretär und den Kassier.
  - c. nimmt den Inhalt der Jahresberichte und -abschlüsse zur Kenntnis und stimmt über deren Annahme ab.
  - d. genehmigt das Jahresbudget;
  - e. beaufsichtigt die Tätigkeit der anderen Organe, welche sie entlassen kann, sofern sie die Gründe dafür nennt;
  - f. ernennt einen Revisor für die Jahresabschlüsse des Verbands;
  - g. entscheidet über jegliche Änderung der Statuten;
  - h. entscheidet über die Auflösung des Verbands.

### **Artikel 9**

Der Präsident der I.Q.F. leitet die Mitgliederversammlung. Falls der Präsident abwesend ist, kann ihn der Vizepräsident vertreten. Der Präsident wird vom Generalsekretär unterstützt oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten.

### **Artikel 10**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. In Fall einer Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
2. Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Verbands müssen durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden.

### **Artikel 11**

Die Stimme wird durch Erheben der Hand abgegeben. Abstimmungen können auch durch geheime Stimmabgabe erfolgen, sofern mindestens fünf Mitglieder dies verlangen.

### **Artikel 12**

Die Traktanden der ordentlichen, alljährlichen Mitgliederversammlung beinhalten:

- a. Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung;
- b. Jahres-Aktivitätenbericht des Vorstands;

29. Mai 2015

Seite 3

*(Anmerkungen der Übersetzerin kursiv und in Klammer)*

- c. Bericht des Kassiers;
- d. Bericht des Revisors einmal alle vier Jahre;
- e. Genehmigung des Budgets;
- f. Genehmigung der Jahresberichte und -abschlüsse;
- g. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Revisors.

Die Traktanden können Varia beinhalten, jedoch sollte deren Thema den Mitgliedern zusammen mit den übrigen Traktanden mitgeteilt werden.

## **VORSTAND**

### **Artikel 13**

Der Vorstand ist befugt, alle Handlungen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen und ihn erfüllen. Er verfügt über alle erforderlichen Vollmachten zur Führung der täglichen Geschäfte des Verbands.

### **Artikel 14**

1. Der Vorstand wird auf Vorschlag der NGB, die den Verband ausmachen, von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich aus höchstens 11 Mitgliedern in den folgenden Positionen zusammen: ein (1) Präsident, drei (3) Vizepräsidenten, ein (1) Sekretär, ein (1) Kassier, ein (1) Direktor und bis zu vier Mitglieder.
2. Der Vorstand tritt sein Amt für eine Vierjahresperiode an. Nach Ablauf dieser Frist wird das Amt automatisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung verlängert.
3. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es das Geschäft des Verbands erfordert.

### **Artikel 15**

1. Die Vorstandsmitglieder des I.Q.F. arbeiten auf ehrenamtlicher Basis, weshalb ihnen nur ihre tatsächlichen Ausgaben und Reisekosten erstattet werden können. Mögliche Sitzungsgelder können nicht höher ausfallen als für offizielle Aufträge bezahlte Gebühren. Für Tätigkeiten, die seine üblichen Aufgaben übersteigen, hat jedes Vorstandsmitglied gemäss Entscheid des Vorstands und Genehmigung der Mitgliederversammlung Anrecht auf eine angemessene Entschädigung.
2. Die bezahlten Mitarbeiter haben im Vorstand nur beratende Stimme.

### **Artikel 16**

Die Aufgaben des Vorstands umfassen:

- a. angemessene Massnahmen zu ergreifen, um die Ziele des Verbands zu erreichen;
- b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen;
- c. die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen einzuberufen,
- d. Entscheidungen über die Aufnahme von Neumitgliedern sowie über den Austritt und möglichen Ausschluss von Mitgliedern zu treffen;
- e. der Mitgliederversammlung die Jahresbilanz und den Jahresabschluss zur Genehmigung vorzulegen, ebenso das Jahresbudget;
- f. die jährlichen Mitgliederbeiträge festzusetzen;
- g. Konflikte zu schlichten, die unter den NGB auftreten mögen, falls erforderlich;
- h. sicherzustellen, dass die Statuten eingehalten werden, eine Geschäftsordnung zu verfassen und das Verbandsvermögen verwalten;
- i. bei Bedarf ständige sowie Problemlösungsausschüsse zu ernennen, zu beaufsichtigen und aufzulösen und eine Reglement für die Tätigkeiten dieser Dienstleister einzuführen;
- j. den Verband gegenüber jeglicher Art von Person zu vertreten, ob natürlich oder juristisch, öffentlich oder privat, einschliesslich der staatlichen Verwaltung und all ihrer Behörden, ob zentral oder staatlich, lokal oder autonom;
- k. weitere Massnahmen zu ergreifen, die nicht eingeschränkt sind, weil sie im Zuständigkeitsbereich anderer I.Q.F.-Instanzen liegen.

## Artikel 17

Der Verband wird durch die Einzelunterschrift des Präsidenten oder eines ernannten Vorstandsmitglieds gesetzlich verpflichtet.

## STREITSCHLICHTUNG

### Artikel 18

1. Der Entscheid des Vorstands über die Verhängung von Sanktionen kann bei der Mitgliederversammlung als zweiter Instanz innerhalb von 30 Tagen seit dem Erhalt des Entscheids des Vorstands angefochten werden.
2. Die folgenden Sanktionen sind vorgesehen:
  - a. Kenntnissnahme des festgestellten Verstosses und Forderung nach dessen Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist,
  - b. Verweigerung von Hilfe und Unterstützung, bis die Verstösse beseitigt sind,
  - c. Ermahnung,
  - d. Verweis,
  - e. Geldstrafe
  - f. eine Aufhebung von Mitgliederrechten zieht den Entzug von statutengemässen Rechten nach sich, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Sportlichen Wettkämpfen und die Vergabe von Rangstufen.
  - g. Ausschluss eines Mitglieds wegen dessen verbandsschädigenden Handlungen, nachdem der Vorstand ein Verfahren zwecks Erklärung durchgeführt hat.
3. Zur Entscheidungsfindung bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die unter aufgenommenen Mitgliedern oder zwischen aufgenommenen Mitgliedern und dem Verband über Angelegenheiten wie Führungsfragen, Sportdisziplin oder Sportsponsoringverträge auftreten, kann der Entscheid des Verbands nach Ausschöpfung der statutengemässen verbandsinternen Rechtsmittel für ein Schiedsverfahren beim Sportschiedsgericht (CAS/TAS) in Lausanne (Schweiz) eingereicht werden.

## VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

### Artikel 19

1. Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Der Kassier ist für die Finanzen des Verbands verantwortlich. Die Mitgliederversammlung ernennt einen Revisor, der alle vier Jahre die Jahresabschlüsse des Verbands prüft.

### Artikel 20

1. Im Fall einer Auflösung des Verbands wird das verfügbare Vermögen an eine nichtgewerbliche Organisation übertragen, die ähnliche Ziele von öffentlichem Interesse verfolgt, wie der Verband, und demnach in Genuss der Steuerbefreiung kommt. Unter keinen Umständen wird das Vermögen den Mitgliedern zurückerstattet. Diese sollen das Vermögen auch nicht teilweise oder vollumfänglich zu ihren eigenen Gunsten verwenden.
2. Die vorliegenden Statuten sind von der Gründungsmitgliederversammlung des Internationalen Quadrathlon-Verbands (*International Quadrathlon Federation*) am 29. Mai 2015 in Jesolo, Italien, genehmigt worden.